

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

(01) Der Verein führt den Namen: „Bürgerinitiative gegen eine Giftmüllregion Halle (Saale) e.V.“ und hat seinen Sitz in 06179 Teutschenthal / OT Angersdorf bei Halle (Saale),

Lauchstädter Straße 47.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

(01) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und des Katastrophenschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 und 12 der Abgabenordnung (AO)). Er wird insbesondere verwirklicht durch folgende Ziele des Vereins:

Vermeidung möglicher Gesundheitsschädigungen der Bürgerinnen und Bürger und Umweltschädigungen der Region durch hoch giftige und gefährliche Abfälle, insbesondere die Verhinderung von Transport, Lagerung, Verarbeitung, Vermischung und Verfüllung hoch giftiger und gefährlicher Abfälle in die Schachtanlage Angersdorf mittels einer dort geplanten „Dickstoffversatzanlage“.

(02) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(03) Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.

(04) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Finanzierung des Vereins erfolgt weiterhin durch Spenden.

(05) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(06) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(07) Der Verein arbeitet mit Institutionen und anderen Interessengruppen mit gleicher Zielrichtung zusammen.

(08) Der Verein kann seine Handlungen mit anderen gleichartigen BI`s und Vereinen koordinieren.

(09) Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

## § 3 Mitgliedschaft

(01) Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht
- b) Fördermitgliedern ohne Stimmrecht

(02) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18 Jahren und juristische Person des

privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit diese bereit ist, die Ziele mitzutragen.

Die im Anhang beigefügte Beitrittserklärung gilt als Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

(03) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt und schriftliche Kündigung
- b) durch Auflösung der juristischen Person
- c) durch Ausschluss aus dem Verein, der von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes beschlossen wird. Gründe für den Ausschluss können sein: Grobe Verstöße gegen die Satzung, Verstoß gegen die Ziele oder Interessen des Vereins oder Schädigung des Vereins
- e) mit dem Tode des Mitglieds

#### **§ 4 Spenden und Beiträge**

(01) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird in einer Beitragsordnung festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(02) Der Mitgliedsbeitrag für ein Fördermitglied besteht grundsätzlich auf freiwilliger Basis.

Näheres regelt ebenfalls die Beitragsordnung.

(03) Der Verein wirbt zusätzlich um Spenden zur Unterstützung seiner Arbeit.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

(01) Vorstand

(02) Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Vorstand**

(01) Der Vorstand besteht aus:

- a) mindestens drei, maximal vier gleichberechtigten Sprechern
- b) einem Schatzmeister

(02) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(03) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(04) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erzielt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(05) Mehrere oder alle Vorstände können in einer Gruppenwahl gewählt werden, sofern die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder einstimmig zustimmen. Im Rahmen der Gruppenwahl stellen sich die Kandidaten gemeinsam zur Wahl. Wird die Gruppe nicht gewählt, gilt der gesamte Vorstand nicht als gewählt. In diesem Fall können sich in einem

zweiten Wahlgang die Kandidaten einzeln zur Wahl stellen.

(06) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(07) Die Vorstandssitzungen sind mitgliederöffentlich.

(08) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Protokollierenden zu unterschreiben sind.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(01) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.

(02) Mitgliederversammlungen sind öffentlich, wenn nicht zu Beginn der Sitzung auf Antrag die Nichtöffentlichkeit beschlossen wird. Die Nichtöffentlichkeit kann sowohl für einzelne Tagesordnungspunkte, als auch für die gesamte Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(03) Alle anwesenden Personen haben Rederecht.

(04) Antrags- und Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben. Stimmdelegation ist nicht zulässig. Bei ordentlichen Mitgliedern, die einen Beitragsrückstand von einem Jahr aufweisen, ruht das Stimmrecht bis zum Ausgleich der Beitragsforderung.

(05) Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung angekündigt sind.

(06) Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit den gleichen Bedingungen wie unter Abs. (05) beschrieben einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder beim Vorstand, von diesem unter Berücksichtigung der Einladungsfrist, einzuladen.

(07) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Nichtbeschlussfähigkeit wird eine zweite Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen, die dann ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(08) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen der Stimmen von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(09) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollierenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

(01) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes

- (02) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
- (03) Entlastung des Vorstandes
- (04) Eventuelle Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge nach bestehender Beitragsordnung
- (05) Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (06) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (07) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (08) Abstimmung über Anträge

### **§ 9 Jahresbericht**

- (1) Der Vorstand erstellt zum Jahresende einen Jahresbericht, der auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern entgegengenommen wird.
- (2) Der Schatzmeister erstellt zum Jahresende einen Finanzbericht. Im Jahresbericht müssen alle Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen erfasst werden. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer teilen ihren Prüfbericht der Jahreshauptversammlung mit.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (01) Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder, jedoch mindestens 20 % der gesamten ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (02) Bei Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts und / oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Forschungs- und Therapiemaßnahmen von Krebserkrankungen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Mitgliederversammlung des Vereins hat die Fassung dieser Satzung in der vorliegenden Form am 23.04.2015 beschlossen. Sie trat ab Tag danach in Kraft.

Teutschenthal OT Angersdorf, 24.04.2015

-Der Vorstand -